



## Information an Grundeigentümer – dauernde Rechtspflicht zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, entlang von Strassen und Wegen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bitte umgehend, ohne Verzug, auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 109 Abs. 2 BauG, § 45 ABauV und § 9 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden. 60 cm ab Strassenrand von Strassen im Gemeingebrauch sind dauernd frei zu halten (hier könnte baurechtlich nichts bewilligt werden).
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 80 cm hoch sein. Die Sicht muss bis auf die Höhe von 3 m dauernd frei sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten - ohne Voranmeldung bzw. ohne weitere Mitteilung - gestützt auf die rechtlichen Grundlagen auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.

Der Gemeinderat macht zudem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden immer haftbar gemacht werden können, was sehr schnell ins Geld gehen kann. Haftungsforderungen können jederzeit gestellt werden, wenn Sichtbehinderungen durch Äste und Sträucher im Zusammenhang mit Unfällen, Schäden ganz oder teilweise ursächlich waren. Der Grundeigentümer wird haften (er haftet von Gesetzes wegen kausal. Die Haftpflichtversicherung ihrerseits würde in einem Fall des bewussten Rechtsverstosses ihre Leistungspflicht wohl umfassend verneinen (dies zur Info).

Der Gemeinderat dankt für die Mitarbeit. Sie dient in jedem Fall der unbestrittenermassen wichtigen Erhöhung der Verkehrssicherheit und – unter finanziellen Aspekten – dem Selbstschutz.